



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.767748 /

Unser Zeichen: SEM / AAM

**3003 Bern-Wabern, 10.10.2018**

## **Stellenmeldepflicht bei landwirtschaftlichen Praktikanten aus Drittstaaten**

### **1. Grundsatz**

Praktika sind grundsätzlich dann meldepflichtig, wenn die Berufsart, in der sie erfolgen, meldepflichtig ist. Da die meisten landwirtschaftlichen Berufe meldepflichtig sind, unterstehen auch Praktika in der Landwirtschaft grundsätzlich der seit 1. Juli 2018 geltenden Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber, welche solche Praktikumsstellen anbieten, müssen diese vorgängig den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) melden. Der Nachweis über die erfolgte Stellenmeldung ist den Gesuchen für Arbeitsbewilligungen beizulegen.

### **2. Echte und unechte Praktika**

Es ist zwischen sogenannten „echten“ und „unechten“ Praktika zu unterscheiden (siehe B38 der AVG-Praxis öAV): Stellt das Praktikum einen integralen Bestandteil der Ausbildung dar, d. h. muss das Praktikum vor dem Abschluss der Ausbildung zwingend absolviert werden resp. stellt eine Voraussetzung für den Ausbildungsabschluss dar, so ist es den Lehrstellen gleichgestellt und entsprechende Praktikumsstellen unterliegen nicht der Meldepflicht („echte“ Praktika).

Der Stellenmeldepflicht unterworfen sind hingegen Praktikumsstellen, die kein obligatorischer Teil der Ausbildung sind („unechte“ Praktika) und nach erfolgtem Berufs- oder Universitätsabschluss erfolgen.

### **3. Gesuchsunterlagen**

Echte Praktika müssen nachgewiesen werden, bspw. mit Kopie des Schul- resp. Universitätsreglement.

Handelt es sich bei den landwirtschaftlichen Praktikanten um unechte Praktika, so ist jedem Gesuch für eine Arbeitsbewilligung der Nachweis der erfolgten Stellenmeldung beizulegen.